

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Teleno GmbH

### §1 Tarifliche Bestimmungen

- (1) Soweit nicht im Einzelfall andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers (AG) gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.
- (2) Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen der Teleno und dem Auftraggeber. Beim Einsatz ausländischer Arbeitnehmer sichert die Teleno das Vorliegen aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu. Die Teleno stellt dem AG auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Arbeitnehmer zu den schriftlich vereinbarten Bedingungen am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung.

### §2 Gegenstand / Durchführung des Vertrages

- (1) Die Teleno hat die beauftragten Arbeitnehmer gemäß dem vom AG beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und auf ihre berufliche Eignung überprüft. Der AG ist nur berechtigt, die beauftragten Arbeitnehmer zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten einzusetzen und diese ausschließlich nur die zur Ausführung dieser Tätigkeit erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Maschinen und/oder sonstige Arbeitsmaterialien benutzen zu lassen.
- (2) Während der Beschäftigung im Einsatzbetrieb unterliegt der beauftragte Arbeitnehmer der Leitung, Aufsicht und den Arbeitsanweisungen des AGs. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige Neudispositionen sind ausschließlich mit der Teleno zu vereinbaren. Soll der Arbeitnehmer mit anderen als den vereinbarten Tätigkeiten betraut und/oder an einem anderen Einsatzort als dem vereinbarten eingesetzt werden, ist die Teleno vom AG darüber vorab zu unterrichten und die schriftliche Zustimmung einzuholen.

### §3 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Der Arbeitnehmer ist spätestens am vorletzten Einsatztag über die Beendigung des Einsatzes durch den AG zu informieren. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt. Die Teleno ist - nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist und/oder nach erfolgloser Abmahnung - insbesondere in folgenden Fällen zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt:
  - a) Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften durch den AG
  - b) erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des AG sowie Zahlungsverzug
  - c) Unmöglichkeit der Arbeitsleistung im Betrieb des AG aufgrund Streiks, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe i. S. der §§ 275, 323, 326 BGB.
- (2) Arbeitnehmer können jederzeit durch die Teleno abberufen werden. Sie sind gleichzeitig durch andere geeignete Arbeitnehmer zu ersetzen. Schadensersatzansprüche gegenüber der Teleno sind ausgeschlossen, wenn diese durch außergewöhnliche Umstände gezwungen ist, einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben bzw. ganz oder teilweise davon abzutreten.

### §4 Stundensätze und Anfahrtspauschalen

- (1) Der Stundensatz für einen Facharbeiter beträgt 79,00€, für einen Fachhelfer 69,00€ und für einen Helfer 49,00€ (oder nach Absprache) zzgl. der gesetzl. MwSt. .
- (2) Die Anfahrtspauschale beträgt im Umkreis von 25 KM = 50,00€ oder nach Entfernung 1€ pro KM, zzgl. der gesetzl. MwSt. .

### §5 Vermittlungshonorar

- (3) Bei der Übernahme / Abwerbung eines Arbeitnehmers in Absprache und Zustimmung mit der Teleno GmbH steht dieser ein Vermittlungshonorar zu. Die Höhe beträgt bei einer Über-

nahme mind. 5 Bruttomonatsgehälter oder muss individuell verhandelt werden.

- (4) Sollte ein Mitarbeiter der Teleno GmbH, wie in §4.1 beschrieben doch abgeworben oder ohne Zustimmung eingestellt werden, so ist eine Vertragsstrafe von 75.000€ fällig.
- (5) Besteht zwischen einem Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers mit dem AG und der vorangegangenen Tätigkeit kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist die Teleno dennoch berechtigt, ein Vermittlungshonorar zu fordern, wenn das Arbeitsverhältnis auf die Teleno zurückzuführen ist. Dies wird vermutet, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von 6 Monaten nach der Tätigkeit begründet wird. Dem AG steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien.

### §6 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Arbeitszeit

- (1) Der AG hat die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers gegenüber den beauftragten Arbeitnehmern wahrzunehmen. Er ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie der allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erfüllen, Erste-Hilfe-Einrichtungen und, falls nicht anders mit der Teleno schriftlich vereinbart, die für die Ausübung der vereinbarten Tätigkeiten vorgeschriebene spezifische Sicherheitsausrüstung und Schutzbekleidung zur Verfügung zu stellen. Eventuell notwendige Voruntersuchungen sind entsprechend der geschlossenen Arbeitsschutzvereinbarungen durchzuführen. Die Mitarbeiter der Teleno sind bei der Berufsgenossenschaft Energie-Textil-Elektro-Medizinerzeugnisse versichert. Arbeitsunfälle sind der Teleno und der Berufsgenossenschaft mittels schriftlicher Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom AG gemäß § 193 SGB VII an die für seinen Betrieb zuständige Berufsgenossenschaft zu übersenden.
- (2) Der AG ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer Zugang zu allen sozialen Einrichtungen und Diensten in seinem Betrieb zu gewähren und die Teleno hierüber zu informieren.
- (3) Der AG ist verpflichtet, den Arbeitnehmer vor der Arbeitsaufnahme nachweislich über die in seinem Betrieb und dem jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und ihn in spezifische örtliche Gefährdungen und Verhaltensregeln einzuweisen und diese Protokolle bei Bedarf der Teleno zur Verfügung zu stellen. Sollte der Arbeitnehmer berechtigt bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, -ausrüstungen oder Schutzbekleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der vereinbarten Tätigkeit ablehnen, haftet der AG gegenüber der Teleno für den dadurch entstandenen Lohnausfall. Der AG gewährleistet den beauftragten Personen der Teleno die Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrollen am Tätigkeitsort und gestattet diesen Personen den Zugang zu den Arbeitsplätzen.
- (4) Die regelmäßige vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit für den beauftragten Arbeitnehmer richtet sich nach den Arbeitszeitregelungen des AGs. Setzt der AG den Arbeitnehmer außerhalb der üblichen vereinbarten Regelarbeitszeit ein, sind die zwischen der Teleno und dem Auftraggeber schriftlich vereinbarten Zuschläge mit der Rechnungslegung über die erbrachten Leistungen gemäß §5 dieser AGB fällig.
- (5) Der AG verpflichtet sich, unter Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes schriftliche Genehmigungen beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt einzuholen, wenn Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen oder über 10 Stunden pro Arbeitstag beschäftigt werden sollen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

### §7 Rechnungslegung / Zahlungsvereinbarungen

- (1) Die Arbeitnehmer legen dem AG wöchentlich bzw. bei Beendigung des Einsatzes Tätigkeitsnachweise vor. Der AG ist verpflichtet, diese Nachweise zu prüfen und diese selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Kommt der AG dieser Verpflichtung nicht nach, gelten die Aufzeichnungen des

Arbeitnehmers. Eine Kopie des Tätigkeitsnachweises verbleibt zur Rechnungskontrolle beim AG.

- (2) Falls nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgen die Rechnungslegungen wöchentlich auf Grundlage der Leistungsnachweise, der vereinbarten Stundensätze und der zusätzlich vereinbarten Zuschläge. Für die Zurverfügungstellung von Werkzeugen und sonstigen Arbeitsmitteln durch die Teleno sind bei Veranlassung gesonderte Vergütungsregelungen zu treffen. Einwendungen gegen die Rechnungslegung haben durch den AG schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungszugang zu erfolgen.
- (3) Falls kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde, ist die gesamte Rechnung einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Fall des Zahlungsverzuges, bei Scheck- oder Wechselprotesten, bei Lastschriftrückbelastung und/oder bei Beantragung des Insolvenzverfahrens werden die gesamten offenen Forderungen der Teleno zur sofortigen Zahlung fällig. Der AG hat darüber hinaus Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gem. §288 BGB zu zahlen. Die Teleno behält sich die Geltendmachung weiterer Verzugschäden vor.

### §8 Haftung

- (1) Die Teleno haftet ausschließlich für die fehlerfreie Auswahl des Arbeitnehmers für die vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieser Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Schäden haftet die Teleno nicht. Sie haftet insbesondere nicht für vom Arbeitnehmer verursachte Schäden oder Schlechtleistungen. Für die Arbeitsergebnisse der Arbeitnehmer und für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht oder dem Arbeitgeber durch Unpünktlichkeit oder Nichterscheinen entstehen, haftet die Teleno nicht. Der Arbeitnehmer ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe und auch kein Bevollmächtigter der Teleno. Eine Freistellung der Teleno durch den AG im Zusammenhang mit Ansprüchen, die durch Dritte in Verbindung mit der Ausführung der vom Arbeitnehmer durchgeführten Arbeiten erfolgen, gilt als ausdrücklich vereinbart.
- (2) Betraut der AG Arbeitnehmer mit nicht vereinbarten Tätigkeiten, ist eine Haftung der Teleno grundsätzlich ausgeschlossen. Der Arbeitnehmer ist zum Inkasso nicht berechtigt. Die Teleno haftet daher auch nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass der Arbeitnehmer mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld sowie Wertpapieren und ähnlichen Geschäften betraut wird. An Arbeitnehmer dürfen keine Zahlungen oder Vorschüsse geleistet werden.

### §9 Verschwiegenheitsklausel

- (1) Die Teleno sichert die arbeitsvertragliche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter über die absolute Verschwiegenheit betreffs aller Geschäftsangelegenheiten des AGs zu.

### §10 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

- (1) Die Teleno beauftragt nur Mitarbeiter, die über die Inhalte des AGG informiert und auf dessen Einhaltung verpflichtet wurden. Der AG hat die Pflichten aus dem AGG auch gegenüber den Mitarbeitern der Teleno einzuhalten, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass diese Mitarbeiter nicht durch Ihre eigenen Mitarbeiter benachteiligt werden. Der AG hat die Mitarbeiter der Teleno zu informieren, bei welcher Stelle sie sich im Falle einer Benachteiligung beschweren können.
- (2) Sollte es zu Ungleichbehandlungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Mitarbeiter der Teleno kommen, ist der AG zur unverzüglichen Unterrichtung verpflichtet. In solch einem Fall ist die Teleno berechtigt, den in Bezug auf den ungleich behandelten Mitarbeiter bestehenden Vertrag fristlos zu kündigen, ohne zu einer Ersatzstellung verpflichtet zu sein.

### §11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitarbeiter der Teleno sind nicht befugt, rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz der Teleno.
- (3) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (4) Gültigkeit der AGB hat immer die aktuelle und letzte Fassung. Neue AGB ersetzen immer und automatisch die Vorgängerversion. Die AGB sind auf [www.teleno.de](http://www.teleno.de) einzusehen. Eine Mitteilung bezüglich einer Änderung der AGB ist nicht notwendig.

### §12 Datenverarbeitung

- (1) Für unsere Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten („Datenverarbeitung“) bei der Abwicklung unserer Geschäftsbeziehungen gilt §4 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- (2) Wenn Sie mit uns in eine Geschäftsbeziehung eintreten, werden in der Regel die folgenden Daten von Ihnen erhoben, verarbeitet und genutzt, um Ihren Auftrag abwickeln zu können: Firmierung, Name und Vorname des Ansprechpartners, Rechnungs- und Lieferadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kundennummer und Zahlungsdaten. Ihre Firmennamens- und Adressdaten können wir außerdem nutzen zur Bonitätsprüfung.
- (3) Mit Ihrer Unterschrift auf unserer Auftragsbestätigung und dem Vertrag bestätigen Sie, einverstanden zu sein, dass die von Ihnen für die Geschäftsbeziehung mitgeteilten Daten (Firmenname, Name und Vorname des Ansprechpartners, Rechnungs- und Lieferadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kundennummer und Zahlungsdaten) von der Teleno GmbH verarbeitet, genutzt und erhoben werden.
- (4) Sie können Ihre Einwilligung in die oben beschriebene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten jederzeit schriftlich per Post widerrufen.